jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2004/5/25 3R83/04g

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 25.05.2004

Norm

GGG TP6
KO §49 Abs1

Rechtssatz

Bei Bestimmung der Pauschalgebühr nach TP 6 GGG ist die Entlohnung des Masseverwalters für die Verwertung einer Sondermasse in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen. Dieser Teil der Pauschalgebühr bezieht sich auf die Sondermasse und ist als Aufwand der besonderen Verwertung aus deren Erlös zu berichtigen.

Entscheidungstexte

- 3 R 83/04g
  Entscheidungstext OLG Graz 25.05.2004 3 R 83/04g

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OLG0639:2004:RG0000037

Dokumentnummer

JJR_20040525_OLG0639_00300R00083_04G0000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2024 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at